

107/A XXI.GP

Antrag

Der Abgeordneten Dr. Gertrude Brinek, Dr. Graf, Dr. Andrea Wolfmayr,
Dr. Sylvia Papházy , Werner Amon
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts - Akkreditierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Universitäts - Akkreditierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts - Akkreditierungsgesetz - UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Verleihung akademischer Grade gleichlautend den akademischen Graden des Universitäts - Studiengesetzes setzt voraus, dass die betreffenden Studien mit einem fachlich in Frage kommenden Studium gemäß Universitäts - Studiengesetz in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung vergleichbar sind.“

2. In § 3 Abs. 1 dritter Satz entfällt die Wortfolge „und sind berechtigt, diese zu führen“. Dem § 3 Abs. 1 wird überdies folgender vierter Satz angefügt:
„Die den akademischen Graden des Universitäts - Studiengesetzes gleichlautenden akademischen Grade haben die rechtlichen Wirkungen der akademischen Grade gemäß Universitäts - Studiengesetz.“

3. § 3 Abs. 2 entfällt. Die Absätze (3) bis (6) erhalten die Bezeichnungen (2) bis (5).

4. Dem § 9 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2, § 3 und § 9 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft.“

Begründung

Mit dem Universitäts - Akkreditierungsgesetz in der Stammfassung wurde ein erster Schritt zur rechtlichen Integration der Studienabschlüsse an Privatuniversitäten gesetzt. Wie in den erläuterten Bemerkungen zur Regierungsvorlage ausgeführt wird (1914 d. Beilagen XX.GP), sollte eine eingeschränkte studienrechtliche Integration erreicht werden. Da die völlige studienrechtlich - helle Gleichstellung auch eine uneingeschränkte Anwendung des Universitäts - Studiengesetzes (UniStG) bewirkt und eine intensive Detailprüfung der vorzulegenden Curricula erfordert hätte, wurde eine Lösung bevorzugt, welche eine summarische Prüfung durch den Akkreditierungsrat ermöglicht, die studienrechtliche Integration der Studienabschlüsse jedoch im Ergebnis den Absolventinnen und Absolventen der Privatuniversität überantwortet. Denn diese hätten gegebenenfalls eine Nostrifizierung ,gemäß § 70 UniStG zu beantragen.

Mit dem vorliegenden Antrag soll ein weiterer institutioneller Integrationssehrschritt für die Privat - universitäten möglich werden.

Durch die Neufassung wird festgelegt, dass die verliehenen akademischen Grade nicht dem Ausland zuzurechnen sind, sondern akademische Grade gemäß inländischen Studienvorschriften darstellen.

Dieser Integrationssehrschritt stellt gleichsam eine institutionelle Nostrifizierung der Studien - abschlüsse dar, die vom Akkreditierungsrat ex ante vorgenommen wird. Damit würde die sonst allenfalls ex post notwendige individuelle Nostrifizierung durch die Absolventinnen und Absolventen ersetzt. Da die Nostrifizierung gemäß § 70 UniStG durch die Universität im autonomen Wirkungsbereich erfolgt, könnte die Beibehaltung der geltenden Rechtslage auch im Hinblick auf die Konkurrenzsituation problematisch sein.

Durch den zusätzlichen Integrationssehrschritt ist jedoch eine Sicherstellung der Vergleichbarkeit der curricula an der Privatuniversität mit den curricula von fachlich in Frage kommenden Studienrichtungen an Universitäten erforderlich. Daher wird vorgeschlagen, einen curricularen Vergleich gleich jenem in den Nostrifizierungsverfahren gemäß § 7() vorzunehmen. So entspricht der zusätzlichen Integration auch ein zusätzlicher Schritt der Qualitätssicherung durch den Akkreditierungsrat.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung beantragt.